S 36 U 240/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 240/15
Datum	07.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 243/18
Datum	17.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 7. September 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung weiterer Unfallfolgen sowie die Bewilligung einer Verletztenrente.

Der im Jahre 1966 geborene KlÃ¤ger arbeitete seit Januar 1998 bei der G. GmbH, H., einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten. Seit 2004 wurde er bei seiner

Arbeitgeberin als Monteur und Testfahrer eingesetzt. Seit dem 1. Dezember 2015 bezieht der KlÃ¤ger von seiner gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Am 18. November 2013 erlitt der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Arbeit einen Unfall, als beim Abmontieren eines Reifens ein auf den Boden gefallenes Rad zurÃ¼cksprang und dem KlÃ¤ger gegen die nachfassende rechte Hand prallte (Unfallanzeige der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers vom 24.Â Januar 2014). Der KlÃ¤ger begab sich noch am selben Tag in Ã¤rztliche Behandlung, wo ein RÃ¶ntgen des rechten Handgelenkes keinen Nachweis einer knÃ¶chernen Verletzung ergab. Die rechte Hand des KlÃ¤gers wurde mit einem Tape-Verband versorgt und ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 22.Â November 2013 festgestellt. Die Diagnose der behandelnden Ãrztin Dr. I. lautete â€Distorsion rechtes Handgelenkâ€ (vgl. deren Durchgangsarztbericht vom 20. November 2013). Nachdem der KlÃ¤ger Ã¼ber den 22. November 2013 hinaus Ã¼ber Schmerzen in der rechten Hand klagte, veranlasste Dr. I. eine Magnetresonanztomographie (MRT) des rechten Handgelenkes, die am 5. Dezember 2013 erfolgte und keinen Nachweis einer knÃ¶chernen Verletzung und/oder einer Band- oder Sehnenverletzung ergab. Es zeigte sich lediglich eine Reizung der dorsalen Gelenkkapsel (Befundbericht der Radiologen J. u.a. vom 5.Â Dezember 2013, Nachschaubericht der Dr. I. vom 12. Dezember 2013). Aufgrund weiterhin anhaltender Schmerzen in der rechten Hand veranlasste Dr. I. die Vorstellung des KlÃ¤gers in der Handchirurgie des K. in Hannover, wo man ihm nach einem RÃ¶ntgen beider Handgelenke mit Griffaufnahme (Stressaufnahme) am 13. Dezember 2013 zu einer diagnostischen Arthroskopie der rechten Hand riet (Befundbericht des Chefarztes Dr. L. vom 16. Dezember 2013). Diese wurde am 18. Dezember 2013 durchgefÃ¼hrt und ergab eine schon Ã¤ltere skapholunÃ¤re (SL)-BandlÃ¤sion (LÃ¤sion des stabilisierenden Bandes des Handgelenkes zwischen Kahnbein und Mondbein) Typ GeisslerÂ III, weswegen die behandelnden Ãrzte die weitere Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung des KlÃ¤gers durchfÃ¼hren lassen wollten (Operationsbericht des Assistenzarztes M. vom 18.Â Dezember 2013, Befund- und Behandlungsbericht des Dr. L. vom 20. Dezember 2013).

Nachdem der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 3. Februar 2014 die Beklagte zum Erlass eines rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheides aufgefordert hatte, zog die Beklagte die o.g. Unterlagen bei und holte die beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Dr. N. vom 12. Februar 2014 ein. Im Anschluss erkannte sie das Unfallereignis vom 18. November 2013 als Arbeitsunfall an und stellte als Unfallfolge eine â€Handgelenksprellung rechts, derzeit ohne FunktionsbeeintrÃ¤chtiÂgungâ€ als Unfallfolge bei Anerkennung einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit und BehandÂlungsbedÃ¼rftigkeit bis einschlieÃlich 18.Â Dezember 2013 fest. Die GewÃ¤hrung einer VerletztenÂrente lehnte sie ausdrÃ¼cklich ab (Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014).

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch wandte der KlÃ¤ger sich unter Vorlage des Attestes des Allgemeinmediziners Dr. O. vom 9. Dezember 2014 und des Entlassungsberichtes des Dr. P., Reha-Zentrum Q., vom 3.Â Dezember 2014 gegen die Versagung einer Verletztenrente. Die Beklagte holte den Bericht der Radiologin

Dr. R. vom 25. August 2014 Ã¼ber eine RÃ¶ntgenuntersuchung beider Handgelenke des KlÃ¤gers am 11.Â Juni 2014 ein, wonach sich auf den Stressaufnahmen eine unauffÃ¤llige Darstellung beider Handgelenke zeigte. DarÃ¼ber hinaus holte sie den Bericht des Radiologen Dr. S. vom 27.Â Januar 2015 Ã¼ber eine Computertomographie (CT)- und MR Arthrografie des rechten Handgelenkes des KlÃ¤gers am 19.Â Dezember 2014 ein, wonach sich u.a. deutliche degeneÂrative VerÃ¤nderungen der dorsalen und palmaren Anteile des Ligamentum scapholunatum als Folge einer stattgehabten SL-Bandruptur gezeigt hÃ¤tten. Daneben holte sie das Zusammenhangsgutachten des Prof. Dr. T. vom 17.Â April 2015 (unter Mitarbeit der AssistenzÃ¤rztin Dr. U. und des Oberarztes Dr. V.) einschlieÃlich dessen ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 23. Juni 2015 (unter Mitarbeit des Oberarztes Dr. V.) ein. Dieser Arzt ist in seinem Gutachten der Auffassung, dass die SL-Bandruptur und die dadurch an der rechten Hand des KlÃ¤gers entstandenen degenerativen VerÃ¤nderungen auf dessen Arbeitsunfall am 18.Â November 2013 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Die unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) betrage 20 vom Hundert (v.H.) auf Dauer. Die Beklagte holte darÃ¼ber hinaus die beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Chirurgen und Handchirurgen Dr. W. vom 28.Â Mai 2015 ein, welcher das Gutachten des Prof. Dr. T. mangels schlÃ¼ssiger BegrÃ¼ndung fÃ¼r nicht aussagekrÃ¤ftig hielt. Im Anschluss wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 02. September 2015 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 02. Oktober 2015 vor dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben und sein Begehren unter Vorlage diverser medizinischer Daten von seinen (z.Â T. frÃ¼heren) gesetzlichen Krankenversicherungen (Zeiten der Mitgliedschaft, der ArbeitsunfÃ¤higÂkeit einschlieÃlich Diagnosen, stationÃ¤re Krankenhausaufenthalte und Rehabilitationen) weiterverfolgt. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei das von Prof. Dr. T. erstellte Zusammenhangsgutachten vom 17. April 2015 Ã¼berzeugend.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des KlÃ¤gers unter Hinweis auf die beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Chirurgen und Handchirurgen Dr. X. vom 3. MÃ¤rz 2016 entgegengeÂtreten.

Das SG Hannover hat von Amts wegen das Gutachten des Chirurgen, Unfallchirurgen und Handchirurgen Dr. Y. vom 25. August 2016 sowie auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§Â 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gutachten des OrthopÃ¤den und Unfallchirurgen Dr. Z. vom 20. Januar 2017 und dessen ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 17. Dezember 2017 eingeholt. Nach diesen Gutachten sind aufgrund des Arbeitsunfalls des KlÃ¤gers am 18.Â NovemÂber 2013 weder weitere GesundheitsstÃ¶rungen der rechten Hand als Unfallfolgen anzuerkenÂnen noch ist dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente zu gewÃ¤hren. Mit Urteil vom 7.Â September 2018 hat das SG Hannover daraufhin die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14.Â September 2018 Berufung eingelegt und sein bisheriges Vorbringen bekrÃ¤ftigt. Er weist noch einmal darauf hin, dass er vor dem Arbeitsunfall keinerlei Beschwerden an seiner rechten Hand hatte. Soweit die Beklagte behaupte, dass seine rechte Hand bereits vor dem Arbeitsunfall

geschÃ¤digt gewesen sei, sei darauf hinzuweisen, dass eine solche SchÃ¤digung allenfalls durch die schweren Handarbeiten bei seiner frÃ¼heren Arbeitgeberin entstanden sein kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 7. September 2018 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.Â MÃ¤rz 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. September 2015 zu Ã¤ndern,
2. festzustellen, dass die GesundheitsstÃ¶rungen â LÃ¤sion des SL-Bandes, Chondromalazie der Fossa scaphoidea, des Kahnbeines und des Mondbeinesâ seiner rechten Hand Folgen des Arbeitsunfalls vom 18. November 2013 sind,
3. die Beklagte zu verurteilen,

ihm Verletztenrente nach einer MdE in HÃ¶he von mindestens 20 v. H. der Vollrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung des SG Hannover fÃ¼r zutreffend.

Mit VerfÃ¼gungen vom 9. April 2019, 23. Mai 2019 und 19. Januar 2022 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung nach Â§Â 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

Â

II.

Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind hierzu zuvor angehÃ¶rt worden (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG Hannover mit seinem Urteil vom 7. September 2018 die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 10.Â MÃ¤rz 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Weder kann festgestellt werden, dass die GesundheitsstÃ¶rungen â LÃ¤sion des SL-Bandes, Chondromalazie der Fossa scaphoidea, des Kahnbeines

und des Mondbeinesâ□□ rechtlich wesentlich auf den Arbeitsunfall vom 18. November 2013 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind noch hat der KlÃ¤ger Anspruch auf Verletztenrente.

Der sinngemÃ¤Ã□ gestellte Antrag des KlÃ¤gers auf Feststellung der GesundheitsstÃ¶rungen â□□LÃ¤sion des SL-Bandes, Chondromalazie der Fossa scaphoidea, des Kahnbeines und des Mondbeinesâ□□ als Unfallfolgen ist gemÃ¤Ã□ Â§ 55 Abs.Â 1 Nr.Â 3 SGG zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zwar liegt ein Arbeitsunfall nach den Â§Â§ 7, 8 Abs.Â 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â□□Â Gesetzliche UnfallversicherungÂ â□□ (SGB VII) am 18. November 2013 unstreitig vor. Neben der bereits mit Bescheid der Beklagten vom 10. MÃ¤rz 2014 anerkannten Unfallfolge â□□Handgelenksprellung rechts, derzeit ohne FunktionsbeeintrÃ¤chtigungâ□□ sind jedoch keine weiteren GesundheitsstÃ¶rungen als Unfallfolgen anzuerkennen.

Nachgewiesene GesundheitsstÃ¶rungen sind als zusÃ¤tzliche Folgen des Arbeitsunfalls anzuerkennen, wenn zwischen dem Unfallereignis und ihnen entweder direkt oder vermittelt durch den Gesundheitserstschaden ein Ursachenzusammenhang im Sinne von Â§Â 8 Abs.Â 1 SGBÂ VII besteht (BSG, Urteil vom 09. Mai 2006 â□□ B 2 U 1/05 R -, Juris). WÃ¤hrend die geltend gemachte Unfallfolge im Sinne des sogenannten Vollbeweises feststehen, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegt sein muss, gilt fÃ¼r die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und ihr der BeweismaÃ□stab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Sie liegt vor, wenn bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde mehr fÃ¼r als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden, so dass darauf die richterliche Ã□berzeugung gegrÃ¼ndet werden kann. Die Feststellung des Ursachenzusammenhangs erfolgt nach der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. Bundessozialgericht â□□Â BSGÂ â□□, Urteil vom 17. Februar 2009 â□□Â B 2 U 18/07Â RÂ -, juris Rz.Â 12). Danach ist nur diejenige Bedingung rechtlich erheblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Eintritt des geltend gemachten Gesundheitsschadens â□□wesentlichâ□□ beigetragen hat. Nicht jede GesundheitsstÃ¶rung, die im naturwissenschaftlichen Sinne durch das Unfallereignis beeinflusst worden ist, ist auch rechtlich dessen Folge, sondern nur diejenige, die â□□wesentlichâ□□ durch das Ereignis verursacht worden ist. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, ist aus der Auffassung des praktischen Lebens Ã¼ber die besonderen Beziehungen der Ursache zum Eintritt des Gesundheitsschadens abzuleiten. Gesichtspunkte fÃ¼r die Beurteilung der besonderen Beziehung der Ursache zum Erfolg sind z. B. die Art und das AusmaÃ□ der Einwirkung, die konkurrierenden Ursachen, die gesamte Krankengeschichte und ergÃ¤nzend der Schutzzweck der Norm. Die bloÃ□e MÃ¶glichkeit einer Verursachung genÃ¼gt hingegen nicht (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 â□□ B 2 U 29/07 R -, Juris Rz. 16). Dabei ist die Beurteilung der KausalitÃ¤t im Ergebnis eine Frage der richterlichen WÃ¼rdigung. Wesentlich verursacht sind die GesundheitsstÃ¶rungen, wenn der Unfall gegenÃ¼ber sonstigen schÃ¤digungsfremden Faktoren wie z. B. Vorerkrankungen nach der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung von Ã¼berragender Bedeutung fÃ¼r die Entstehung der GesundheitsstÃ¶rung war oder zumindest von annÃ¤hernd

gleichwertiger Bedeutung (wesentliche Mitursache).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Vorgaben ist das SG Hannover in seinem angefochtenen Urteil zu der auch vom Senat geteilten zutreffenden Auffassung gelangt, dass bei dem KlÃ¤ger keine weitere Unfallfolge anzuerkennen ist, weil die bei ihm auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Gebiet vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen der rechten Hand (LÃ¤sion des SL-Bandes, Chondromalazie der Fossa scaphoidea, des Kahnbeines und des Mondbeines) nicht mit der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung notwendigen hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf den Arbeitsunfall vom 18. November 2013 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Der Senat stÃ¼tzt seine Entscheidung ebenso wie das SG Hannover auf das Ã¼berzeugende Gutachten des Dr.
Y. vom 25. August 2016. Hinsichtlich der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung verweist der Senat zunÃ¤chst zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG auf die AusfÃ¼hrungen des SG Hannover in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils.

Festzuhalten bleibt, dass der vom KlÃ¤ger berichtete Unfallmechanismus nicht geeignet ist, eine komplette Ruptur des SL-Bandes zu verursachen. DarÃ¼ber hinaus spricht die Tatsache, dass bereits 4 Wochen nach dem Arbeitsunfall im Rahmen der diagnostischen Arthroskopie keinerlei Befunde mehr erhoben werden konnten, die auf eine traumatische Ruptur des SL-Bandes gedeutet hÃ¤tten, ebenso gegen einen Ursachenzusammenhang wie die Tatsache, dass der Operateur bereits am 18. Dezember 2013 keinerlei Bandreste im SL-Bandbereich mehr finden konnte. Denn nach traumatischen Rupturen sind â wie Dr. Y. in seinem Gutachten vom 25. August 2016 fÃ¼r den Senat plausibel ausfÃ¼hrt â Bandreste im SL-Bereich noch 3 bis 6 Monate nachweisbar und nÃ¤hbar. Dementsprechend hat bereits der Operateur in seinem Bericht vom 18.Â Dezember 2013 auf eine Ã¤ltere SL-BandlÃ¤sion hingewiesen und die weitere Behandlung des KlÃ¤gers zu Lasten von dessen gesetzlicher Krankenversicherung gefordert. Das einzig dieser EinschÃ¤tzung entgegenstehende Zusammenhangsgutachten des Prof. Dr. T. kann demgegenÃ¼ber nicht zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren, denn dieses Gutachten ist oberflÃ¤chlich, weil in ihm weder die aktenkundigen Befunde noch die herrschende unfallmedizinische Meinung berÃ¼cksichtigt worden sind. Ist jedoch die beim KlÃ¤ger festgestellte SL-Bandruptur nicht auf seinen Arbeitsunfall am 18.Â November 2013 zurÃ¼ckzufÃ¼hren, konnten auch die auf die SL-Bandruptur zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden verschleiÃbedingten GesundheitsstÃ¶rungen der rechten Hand des KlÃ¤gers nicht als Unfallfolgen anerkannt werden.

Soweit der KlÃ¤ger in diesem Rechtsstreit vortrÃ¤gt, seine SchÃ¤digung der rechten Hand sei âÂ sofern man tatsÃ¤chlich von einem Vorschaden an dieser Hand vor dem Arbeitsunfall am 18.Â November 2013 ausgehen wolleÂ â auf seine langjÃ¤hrigen schweren Handarbeiten bei seiner frÃ¼heren Arbeitgeberin zurÃ¼ckzufÃ¼hren, vermag ihm dieser Einwand vorliegend schon deshalb nicht weiterzuhelfen, weil Gegenstand dieses Rechtsstreits ausschlieÃlich die auf seinen Arbeitsunfall vom 18. November 2013 zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden GesundheitsstÃ¶rungen sind.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Verletztenrente nach Â§Â 56 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII, denn die bei ihm mit Bescheid der Beklagten vom 10. MÃ¤rz 2014 festgestellte Unfallfolge â□□Handgelenksprellung rechts, derzeit ohne FunktionsbeeintrÃ¤chtigungâ□□ ist folgenlos ausgeheilt und bedingt dementsprechend keine MdE um mindestens 20 v.H.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024